

**Satzung
der Kommunalen Bestattungen gKU
Burglengenfeld / Teublitz
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 08.05.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlassen die Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld / Teublitz (nachfolgend gKU genannt) folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Das gKU erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§2
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch das gKU,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,

- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- ZWEITER TEIL**
Einzelne Gebühren
- §4**
Grabgebühr
- (1) Die Grabgebühren für das Grabnutzungsrecht im Friedhof Burglengenfeld betragen pro Grabstätte und einer Laufzeit von 15 Jahren pro Jahr für
- | | |
|-------------------------------------------|----------|
| a) ein Einzelgrab | 67,20 € |
| b) ein Doppelgrab | 134,40 € |
| c) eine Mehrfachgrabstelle, je Grabstelle | 67,20 € |
- (2) Die Grabgebühren für das Grabnutzungsrecht im Friedhof Burglengenfeld betragen pro Grabstätte und einer Laufzeit von 10 Jahren pro Jahr für
- | | |
|------------------------------------------------------------|----------|
| a) eine Urnenwahlgrabstelle | 93,60 € |
| b) eine Urnennische für 2 Urnen in der Urnenwand | 141,60 € |
| c) ein Erdurnennischengrab für 2 Urnen | 125,40 € |
| d) eine Grabstelle im Urnensammelgrab (anonyme Bestattung) | 12,00 € |
| e) eine Grabstelle für Kinder bis 6 Jahre | 37,20 € |
- (3) Die Grabgebühren für das Grabnutzungsrecht in den Friedhöfen Teublitz und Katzdorf betragen pro Grabstätte und einer Laufzeit von 15 Jahren pro Jahr für
- | | |
|-------------------------------------------|---------|
| a) ein Einzelgrab | 48,60 € |
| b) ein Doppelgrab | 97,20 € |
| c) eine Mehrfachgrabstelle, je Grabstelle | 48,60 € |
- (4) Die Grabgebühren für das Grabnutzungsrecht in den Friedhöfen Teublitz und Katzdorf betragen pro Grabstätte und einer Laufzeit von 10 Jahren pro Jahr für
- | | |
|------------------------------------------------------------|----------|
| a) eine Urnenwahlgrabstelle | 60,00 € |
| b) eine Urnennische für 2 Urnen in der Urnenwand | 107,40 € |
| c) eine Grabstelle im Urnensammelgrab (anonyme Bestattung) | 12,00 € |
| d) eine Grabstelle für Kinder bis 6 Jahre | 16,20 € |
- (5) Die Grabnutzungsgebühr für die Tieferlegung einer Leiche in einem Grab beträgt 50 % der Gebühren nach § 4 Abs. 1 u. 3. Dies gilt auch für die Aufnahme einer Urne in solche Gräber, wenn das Grab bereits mit einer Leiche/Urne belegt und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist. Für jede folgende Urne während der Ruhefrist werden 25 % der Gebühren nach § 4 Abs. 1,2,3 u. 4 zur Zahlung fällig.
- (6) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden Grabgebühren entsprechend Abs. 1,2,3 u. 4 erhoben.
- (7) Grabnachkäufe sind für 5 Jahre möglich. Ein Grabnachkauf kann nicht früher als 6 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (8) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 1,2,3 u. 4 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (9) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt keine Erstattung der beim Erwerb bzw. bei der Verlängerung bezahlten Grabgebühr.

§5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Erdbestattung beträgt für das Öffnen des Grabes - Normaltief einschließlich Schließen	450,00 €
	a) Zuschlag für Tieferlegung einschließlich Schließen	225,00 €
	b) Zuschlag für überschüssiges Erdreich abtransportieren entsorgen und später nachfüllen	45,00 €
	c) Zuschlag für Kompressor (Lockierung und Frostaufrütteln)	20,00 €
	d) je Leichenträger während der Beerdigung	50,00 €
(2)	Die Gebühr für die Urnenbestattung beträgt	
	a) Bestattung einer Urne mit Betonbehälter	240,00 €
	b) Bestattung einer Urne ohne Betonbehälter	180,00 €
	c) Bestattung einer Urne in der Urnenwand	80,00 €
	d) Bestattung einer Urne im Erdurnennischengrab	240,00 €
	e) Bestattung einer Urne im anonymen Sammelgrab	70,00 €
	f) je Leichenträger während der Beerdigung -Die notwendige Anzahl der Leichenträger während der Berdigung wird durch die Friedhofsmitarbeiter festgelegt-	50,00 €
(3)	Die Gebühr für eine Kinderbestattung bis 6 Jahre beträgt	
	a) Bestattung	210,00 €
	b) Tieferlegung	105,00 €
(4)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/Aussegnungshalle im Friedhof Burglengenfeld beträgt	
	a) Benutzung des Leichenhauses und/oder der Aussegnungshalle für Personen bis 6 Jahre	240,00 €
	b) Benutzung des Leichenhauses und/oder der Aussegnungshalle für Personen über 6 Jahre und Urnen	470,00 €
(5)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/Aussegnungshalle in den Friedhöfen Teublitz und Katzdorf beträgt	
	a) Benutzung des Leichenhauses und/oder der Aussegnungshalle für Personen bis 6 Jahre	100,00 €
	b) Benutzung des Leichenhauses und/oder der Aussegnungshalle für Personen über 6 Jahre und Urnen	205,00 €

§6 Sonstige Gebühren

(1)	Hinterstellung einer Leiche (ohne Bestattung)	
	a) für Kinder bis 6 Jahre je Tag	75,00 €
	b) für Personen über 6 Jahre je Tag	145,00 €
	c) für eine Urne bis 1 Woche	25,00 €
	d) für eine Urne für die Gesamtzeit bis 2 Monate	200,00 €
(2)	Benutzung der Kühlvitrine je angefangene 24 Std.	40,00 €
(3)	Leichenöffnungen	
	a) Benutzung des Sektionsraumes	155,00 €
	b) Sektionsgehilfe, sonst. Dienstleistung je angefangen Stunde	50,00 €
	c) Beheizung des Sektionsraumes und Reinigung samt Geräten	50,00 €

(4)	Exhumierung		
	a) während der Ruhefrist ohne Erdarbeiten	520,00 €	
	b)) nach der Ruhefrist ohne Erdarbeiten	250,00 €	
	c) für Kinder bis 6 Jahre gelten die Gebührensätze nach Buchst. a und b jeweils zu Hälfte		
	d) diese Gebührensätze gelten auch für Fälle, in denen eine Leiche von auswärts in die Friedhöfe zur Bestattung gebracht wird.		
	e) Grabarbeiten Für die Grabarbeiten gelten die Gebührensätze aus § 5 Abs. 1 Buchst. a bis d je Grabstelle		
(5)	Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern bzw. Beschriftung/Gestaltung der Urnennischenabdeckplatten		
	a) Einzelgräber	100,00 €	
	b) Mehrfachgräber	130,00 €	
	c) Urnenwahlgräber	50,00 €	
	d) Urnennischenabdeckplatte	40,00 €	
	e) Kindergräber bis 6 Jahre	50,00 €	
(6)	Auflassung eines Grabes und Beseitigung des Grabdenkmals		
	a) Beseitigung eines Grabdenkmals durch das gKU		
	Einzelgrab, Kindergrab u. Urnenwahlgrab	200,00 €	
	Doppelgrab	250,00 €	
	Mehrfachgräber	300,00 €	
	b) Beseitigung eines Grabdenkmals durch den Grabnutzungs-berechtigten		
	Einzelgrab, Kindergrab u. Urnenwahlgrab	25,00 €	
	Doppelgrab	40,00 €	
	Mehrfachgräber	50,00 €	
(7)	Fundamentgebühr Der Ersterwerber eines Grabnutzungsrechtes hat für das von der Stadt errichtete Fundament (Betonbalken) eine Gebühr zu entrichten und zwar je einstellige Grabstätte		140,00 €
(8)	Sonstige Gebühren		
	a) Kränze und Blumengebinde durch das gKU entfernen und entsorgen	20,00 €	
	b) Kranzgestell	30,00 €	
	c) Ausgrabung und Umbettung einer Urne in ein anderes Grab mit Betonbehälter	420,00 €	
	d) Ausgrabung und Umbettung einer Urne in ein anderes Grab ohne Betonbehälter	360,00 €	
	e) Ausgrabung einer Urne zuzügl. Versand	200,00 €	
	f) Anschaffung eines Urnentropes	210,00 €	
	g) Bestattung von Gebeinen	450,00 €	
	h) Bestattung von Körperteilen, Leichenteilen, totgeb. Kindern	150,00 €	
	i) Gebühr für die Erlaubnis zur Bestattung auswärts Verstorbe-ner, soweit sie außerhalb des Gültigkeitsbereiches der Satzung über das Bestattungswesen des gKU wohnhaft waren	50,00 €	
	j) bei jeder sonstigen Dienstleistung je Person und je Stunde	50,00 €	
	k) Desinfektionsmittel	5,00 €	
	l) die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes		

	beträgt	50,00 €
m)	die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt je Grabstelle	25,00 €
n)	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld Teublitz vom 21.05.2018 außer Kraft.

Burglengenfeld, den 08.05.2017
 gKU

Friedrich Gluth
 Vorstand